Verordnung der Gemeinde Klingenberg über das Offenhalten von Verkaufsstellen an einem Sonntag

vom 13.03.2024

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG) vom 01. Dezember 2010 (SächsGVBI. S. 338) in gültiger Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Klingenberg in seiner öffentlichen Sitzung am 12.03.2024 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an einem verkaufsoffenen Sonntag in der Gemeinde Klingenberg.

§ 2 Verkaufsoffener Sonntag

Im Ortsteil Ruppendorf der Gemeinde Klingenberg dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 2. Juni 2024, aus Anlass des Hoffestes in der Zeit von 12:00 – 17:00 Uhr geöffnet sein.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person den Vorschriften dieser Rechtsverordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen gemäß § 11 SächsLadÖffG geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Klingenberg, den 13.03.2024

Schreckenbach Bürgermeister